

**CAP 30/01**

## **STRAFAPPELLATIONSHOF**

**22. April 2002**

---

Der Strafappellationshof hat in Sachen

X., Berufungsführer und Geschädigter,  
verbeiständet durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_, amtlicher Verteidiger,

gegen

Y., Berufungsgegner und Beschuldigter,  
verbeiständet durch Rechtsanwältin \_\_\_\_\_,

betreffend Berufung vom 29. Mai 2001 gegen das Urteil des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_\_  
vom 20. März 2001 (Vereitelung der Blutprobe [Art. 91 Abs. 3 SVG], pflichtwidriges Verhalten  
bei Unfall [Art. 92 Abs. 1 SVG], Führerflucht [Art. 92 Abs. 2 SVG], fahrlässige schwere  
Körperverletzung [Art. 125 StGB]),

---

nachdem sich ergeben hat:

**A.** — Am 23. Oktober 1998 um 20.00 Uhr ereignete sich auf der Hauptstrasse A.-B., kurz vor der Dorfeinfahrt B., auf der Kreuzung der Hauptstrasse mit den Nebenstrassen nach D./E. ein Verkehrsunfall, an welchem Y. als Lenker des Personenwagens Toyota Tercel 4WD und X. als Lenker des Mofas Puch Maxi beteiligt waren. Der Unfall ereignete sich wenige Meter neben dem Wohnort von X. auf der Verzweigung, auf der X. abbiegen muss, um zu seinem Wohnort zu gelangen. Bei diesem Unfall wurde der Mofalenker X. verletzt. Er wurde von seiner Familie mit einem Privatfahrzeug ins Spital C. überführt. Y. verliess in der Folge die Unfallstelle. Die Polizei wurde nicht benachrichtigt.

**B.** — Am 29. April 1999 erhob X. im Zusammenhang mit diesem Verkehrsunfall Strafklage gegen Y. (act. 1000). Die Untersuchung wurde mit Verfügung vom 30. Juni 2000 abgeschlossen und der Untersuchungsrichter überwies Y. wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Art. 51 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 92 Abs. 1 SVG) dem Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ zur Beurteilung (vi-act. 1). An der Hauptverhandlung vom 20. März 2001 trat X. dem Verfahren (auch) als Zivilkläger bei und beantragte, die Schadenersatzpflicht von Y. dem Grundsatz nach festzustellen und die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes und der Genugtuung dem Zivilgericht vorzubehalten (vi-act. 14, S. 2).

**C.** — Das Bezirksstrafgericht verurteilte Y. am 20. März 2001 wegen Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG) zu einer Busse von Fr. 1'000.–, stellte das Verfahren wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG) infolge Verjährung ein, sprach ihn von den übrigen Anklagepunkten frei und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Die Zivilbegehren von X. wurden auf den Zivilweg verwiesen.

**D.** — Mit Eingabe vom 29. Mai 2001 reichte X. gegen dieses Urteil Berufung ein. Er beantragt, es sei das Urteil des Bezirksstrafgerichtes aufzuheben, Y. für sämtliche Anklagepunkte zu verurteilen sowie angemessen zu bestrafen und über die Zivilansprüche zu entscheiden (Berufung, I., S. 2). Er beantragt weiter, ihm sei für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ zu seinem amtlichen Vertreter zu ernennen (Berufung, II., Ziff. 6.1 f., S. 3 f.).

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 28. Juni 2001 auf eine Stellungnahme. Y. beantragt die Abweisung der Berufung, soweit darauf eingetreten werden könne.

**E.** — Zur heutigen Verhandlung erschienen X. in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ sowie Y. in Begleitung seiner Verteidigern Rechtsanwältin \_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 11. März 2002 auf eine Teilnahme an der Verhandlung.

**erwogen:**

**1. — a)** Eine Berufung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht eingereicht werden (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das angefochtene Urteil wurde am 20. März 2000 mündlich eröffnet und dem Berufungsführer am 2. Mai 2001 in begründeter Ausfertigung zugestellt. Die Berufung vom 29. Mai 2001 erfolgte demnach fristgerecht.

**b)** Der Geschädigte ist berechtigt, Berufung einzulegen, wenn er schon vorher am Verfahren beteiligt war und der Richter der Anklage nicht stattgegeben oder den Angeklagten ganz oder teilweise freigesprochen hat oder soweit sich die Änderung des Strafurteils sich auf seine Zivilansprüche auswirken könnte (Art. 197 Abs. 2 StPO). Das Bezirksgericht \_\_\_\_\_ hat in seinem Urteil vom 20. März 2000 weder der Strafklage, noch den gemäss Überweisungsverfügung dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten vollumfänglich entsprochen, sondern den Angeklagten teilweise freigesprochen. Demnach ist der Geschädigte berechtigt, Berufung zu führen.

**c)** Die Berufung kann auf Teile des Urteils beschränkt werden, sofern sie selbstständig beurteilt werden können (Art. 211 Abs. 2 StPO). Sie hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anfechtung (Art. 215 StPO). Weder der Verurteilte Y., noch die Staatsanwaltschaft hat ein Rechtsmittel ergriffen. Der Berufungsführer hat den Urteilsspruch hinsichtlich der Verurteilung wegen Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG) nicht bestritten. In diesem Punkt ist die Verurteilung in Rechtskraft erwachsen.

**d)** Die Berufung ist zu begründen. Die Berufungsschrift enthält insbesondere die genaue Angabe, welche Punkte des Urteils angefochten und welche Abänderungen verlangt werden, die Begründung der Anträge und, gegebenenfalls, die neuen Vorbringen und die Beweismittel, deren Erhebung verlangt wird (Art. 199, 214 Abs. 2 StPO). Der Gesetzgeber<sup>1</sup> hat dieser Bestimmung nicht nur den Text von Art. 294 ZPO, welcher Anforderungen an eine Berufung in Zivilsachen festhält, zugrunde gelegt, sondern ausdrücklich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Zivilappellationshofes verwiesen, welche ihrerseits der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 55 Abs. 1 lit. b OG (SR 173.110) nachgebildet ist und gemäss konstanter Praxis gleich angewendet wird. Der Berufungskläger kann sich nicht darauf beschränken, seinen Standpunkt darzulegen oder zu wiederholen; er muss vielmehr direkt oder indirekt aufzeigen oder aufzuzeigen versuchen, warum die vorinstanzliche Begründung in einem bestimmten Punkt falsch ist. Weiter hat die Begründung derart abgefasst zu sein, dass sie für den Berufungsbeklagten und für den Appellationshof sofort überprüfbar ist. Das bedingt, dass der Berufungskläger die Aktenstücke nennen muss, auf die er seine Kritik stützt; dabei hat er, insbesondere bei umfangreichen Akten, die Aktenstelle genau anzugeben.

**e)** Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden (Art. 212 Abs. 1 StPO), neue Vorbringen und Beweismittel sind zulässig (Art. 213 StPO).

---

<sup>1</sup> BGC 1996 1604, 2987 i.f.

Der Strafappellationshof kann das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen, soweit dies zur Beurteilung des Falles erforderlich erscheint (Art. 219 Abs. 1 StPO). Eine Wiedereröffnung des Beweisverfahrens erfolgt jedoch nur ausnahmsweise und dient in der Regel nur dazu, den Sachverhalt in einigen Punkten zu ergänzen, insbesondere wenn eine Partei im Berufungsverfahren ein wichtiges neues Beweismittel vorbringt (GILBERT KOLLY, *L'appel en procédure pénale fribourgeoise*, in: FZR 1998, S. 291). Zudem erhebt der Appellationshof die entsprechenden Beweise nochmals, wenn er von dem durch die erste Instanz festgestellten Sachverhalt abweichen will (Art. 219 Abs. 2 StPO).

Der Appellationshof hat vorliegend keine Veranlassung, das Beweisverfahren zu ergänzen. Der Berufungsführer hat dies auch nur in sehr allgemeiner Form beantragt (Berufung, III.,D, Ziff. 1.5, S. 18).

**2.** — Der Berufungsführer rügt vorab die Beweismwürdigung der Vorinstanz und geht von einem anderen Unfallhergang aus. Gestützt auf diesen Sachverhalt fordert er alsdann eine andere rechtliche Beurteilung. Der Berufungsführer sieht dabei den Tatbestand der schweren fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) erfüllt.

**a)** Beim Unfall wurde der Berufungsführer schwer verletzt und der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung ist erfüllt. Es stellt sich vorliegend einzig die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Y.. Zu prüfen ist, ob Y. fahrlässig handelte.

**aa)** Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist dabei die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet hat, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 18 Abs. 3 SVG).

Die Annahme der Fahrlässigkeit setzt die Verletzung einer Sorgfaltspflichtverletzung voraus. Sorgfaltswidrig ist eine Handlungsweise dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Opfers hätte erkennen können und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt. Bei der Bestimmung des im Einzelfall zugrunde zu legenden Massstabes des sorgfaltsgemässen Verhaltens kann auf Bestimmungen zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen, vorliegend also insbesondere auf Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (BGE 122 IV 225, E. 2a; vgl. auch BGE 127 IV 34, E. 2a).

**bb)** Es stellt sich demnach die Frage, ob Y. den Mofalenker unter den konkreten Umständen überholen durfte. Die Vorinstanz hat festgehalten, aufgrund des Beweisverfahrens liesse sich nicht feststellen, wo es zwischen dem Personenwagen und dem Mofa-Lenker zur Kollision gekommen ist, also ob eher auf der Fahrbahnmitte oder auf der linken Seite. Die angehörten Zeugen konnten dazu ebenfalls keine genauen Angaben machen.

Y. erklärte gegenüber dem Bezirksstrafgericht, dass er von B. in Richtung A. gefahren sei (vi-act. 14, S. 3). Er sei im Bereich der Unfallstelle mit einer Geschwindigkeit zwischen 70 und 80 km/h mit Abblendlicht gefahren. Es habe stark geregnet, und es sei finster gewesen. In einer Distanz von 40 m bis 50 m habe er das Mofa und den Fahrer erstmals gesehen. Der Angeklagte vermochte sich nicht mehr daran zu erinnern, ob das Mofa beleuchtet war. Er habe den Helm gesehen, den der Fahrer getragen habe. Das Mofa sei normal rechts am Strassenrand, etwa einen halben Meter vom Strassenrand entfernt, gefahren. Der Angeklagte

habe geblinkt, um den Mofa-Lenker zu überholen. Ungefähr auf der gleichen Höhe sei der Mofa-Lenker links abgebogen, und es sei zur Kollision gekommen. Im letzten Moment habe er gesehen, dass der Mofa-Lenker abbog, und sein Auto nach links gezogen. Die Distanz zwischen dem Auto und dem Mofa im Moment, als er realisiert habe, dass das Mofa abbiegen wollte, habe vielleicht einen halben Meter betragen (vi-act. 14, S. 4). Als er den Mofa-Lenker zum ersten Mal gesehen habe, sei dieser korrekt gefahren, und daher habe er gedacht, dass er geradeaus fahren würde (vi-act. 14, S. 5).

Der Berufungsführer kann sich an den Unfall nicht mehr erinnern. Auch die Polizei war acht Monate später nicht mehr in der Lage, anhand der ihr zur Verfügung stehenden Angaben diese Kollisionsstelle mit Sicherheit zu ermitteln. Den Angaben Y.'s zufolge befindet sich die Kollisionsstelle ungefähr auf der Fahrbahnmitte, was mit den Aussagen des Zeugen Z. gegenüber der Polizei übereinstimme (vgl. vi-act. 14, S. 5; act. 2055 und 2027).

Das Bezirksstrafgericht hat seiner Beurteilung die dem Angeklagten günstige Sachverhaltsvariante zugrundegelegt und ist, was den Unfallhergang angeht, davon ausgegangen, dass sich die Kollision im Bereich der Fahrbahnmitte ereignet hatte. Weiter ging es davon aus, dass der Berufungsführer in seinem Abbiegemanöver bereits drei bis vier Meter zurückgelegt habe, weil er nur so in die Position gelangen konnte, wie sie durch die polizeiliche Untersuchung aufgrund der Schäden an den Fahrzeugen ermittelt wurde. Da der Ausgangspunkt für dieses Manöver nicht feststeht, ging das Bezirksstrafgericht von der für Y. günstigen Annahme aus, der Mofa-Lenker sei am rechten Strassenrand gefahren und habe nicht eingespart. Ferner liege kein Beweis dafür vor, dass vor Beginn des Abbiegemanövers Handzeichen oder Fahrweise des Mofa-Lenkers erkennbar auf das Abbiegemanöver hingedeutet hätten. Das Bezirksstrafgericht kam daher zum Schluss, dass es unter diesen Umständen Y. nicht möglich war, die Kollision zu vermeiden. Zudem sei es – namentlich mit Rücksicht auf die Reaktionszeit des Autolenkers – auch nicht erwiesen, dass der Unfall bei einer niedrigeren Geschwindigkeit hätte vermieden werden können (vgl. Urteil, II., Ziff. 2.4 f., S. 5 ff.). Dass die von Y. wiedergegebene Version des Unfallhergangs, insbesondere die Frage des seitlichen Abstandes nicht plausibel seien, ändere daran nichts; es sei im Übrigen allgemein schwierig, genaue Angaben zu Distanzen zu machen (Urteil, II., Ziff. 2.5, S. 7 in fine).

**b)** Der Berufungsführer rügt, die Vorinstanz habe bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu Unrecht auf die für den Angeklagten günstigere Variante abgestellt. Dies sei im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich, da Y. wissentlich und willentlich dafür gesorgt habe, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht mehr präzise ermittelt werden konnte. Seine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhaltes sei durch Art. 51 SVG ausdrücklich festgeschrieben, und er habe nicht danach gehandelt, so dass es offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei, wenn er jetzt von der vorhandenen Unklarheiten profitiere. Er könne sich daher nicht auf den Grundsatz in dubio pro reo berufen (Berufung, III., C, S. 14 f.).

Im Unterschied zum Zivilverfahren, in welchem die Parteien nach Treu und Glauben verpflichtet sind, zur Wahrheitsfindung beizutragen, treffen einen Angeschuldigten in einem Strafverfahren zwar zahlreiche Duldungspflichten, aber weder eine Aussage- noch eine Offenbarungspflicht. Er ist nicht verpflichtet, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken. Aus der Anerkennung der Aussage- und Offenbarungsfreiheit folgt, dass an deren Verweigerung keine Sanktionen geknüpft werden dürfen. Unter materiellstrafrechtlichem Gesichtspunkt ist denn auch unbestritten, dass die bloße Selbstbegünstigung grundsätzlich straflos bleibt. Selbst wenn die Vorwürfe des Berufungsführers zutreffen würden, kann sich Y. auf die aus dem

Grundsatz in dubio pro reo abgeleiteten Prinzipien berufen. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

**c)** Der Berufungsführer bringt alsdann vor, welche Argumente für die von ihm dargelegte Unfallversion sprechen (Berufung, III., D, Ziff. 1.4, S. 17 f.). Er legt die möglichen Unfallversionen dar, und beschreibt, inwiefern Y. bei beiden Unfallversionen eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen habe (Berufung, III., D, Ziff. 2, S. 19 ff.). Damit beschränkt sich der Berufungskläger darauf, seinen Standpunkt darzulegen und zu wiederholen; er zeigt nicht auf, warum die vorinstanzliche Begründung in einem bestimmten Punkt falsch ist. Auf die Berufung ist in diesem Punkt nicht einzutreten. Die Vorinstanz hat weder auf die Version des Angeschuldigten Y., noch auf die von X. abgestellt, sondern versucht, anhand der wenigen vorhandenen Beweismittel den tatsächlichen Unfallhergang zu rekonstruieren. Dies ist letztlich nicht gelungen, weil es ausser dem Angeschuldigten Y. keine direkten Zeugen gab, die Kollisionsstelle nicht ermittelt werden konnte, das Unfallauto verschrottet und das Mofa repariert wurde. Über den Unfallhergang können nur Mutmassungen getroffen werden. Von der zutreffenden Beweiswürdigung der Vorinstanz wäre im Übrigen selbst dann nicht abzuweichen, wenn auf die Berufung in diesem Punkt einzutreten wäre.

**3.** — Wurden bei einem Unfall Personen verletzt, so haben alle Beteiligte und allen voran die Fahrzeugführer die Polizei zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen die Beteiligten die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizuführen (Art. 51 Abs. 2 SVG).

Unbestrittenermassen hat Y. seine Pflichten gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG verletzt, indem er es unterliess, die Polizei zu benachrichtigen, und dementsprechend den Unfallort zwar als letzte Person, aber gleichwohl ohne Zustimmung der Polizei verliess. Umstritten sind dagegen die strafrechtlichen Folgen dieser Pflichtverletzung.

**a)** Die Vorinstanz ging von einer einfachen Pflichtverletzung gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG aus, wonach derjenige, welcher bei einem Unfall die Pflichten aus diesem Gesetz verletzt mit Haft oder Busse bestraft wird, und stellte die Verjährung der Straftat fest (Urteil, II., Ziff. 3, S. 7).

**b)** Der Berufungsführer will demgegenüber im Verhalten des Berufungsgegners eine qualifizierte Pflichtverletzung gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG erkennen (Berufung, III., A., Ziff. 2.2, S. 7). Danach wird ein Fahrzeugführer, der bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift, mit Gefängnis bestraft.

**c)** Es stellt sich demnach vorliegend die Frage, ob das Verhalten des Berufungsgegners als Flucht im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG gelten kann.

Das Tatbestandsmerkmal der Flucht wird grundsätzlich erfüllt, wenn der in den Unfall verwickelte Fahrzeuglenker ohne Erlaubnis der Polizei mit oder ohne Auto den Unfallort verlässt (BGE 95 IV 150, E. 2). Auch derjenige, der zunächst am Unfallort bleibt, diesen dann aber nachher ohne triftigen Grund vor Eintreffen der Polizei verlässt, macht sich der Führerflucht schuldig (BGE 97 IV 224 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat Art. 92 Abs. 2 SVG einen dreifachen Schutzzweck: Einmal sollen die eingetretenen Schäden auf ein Mindestmass beschränkt werden, indem dem Verletzten geholfen und das im Interesse der Verkehrssicherheit Erforderliche vorgekehrt wird; sodann soll eine rechtzeitige und vollständige Abklärung der Umstände, unter denen sich der Unfall ereignet hat, ermöglicht werden; und schliesslich soll die Identität der Beteiligten und Zeugen, auch im Hinblick auf

allfällige Zivilansprüche, festgestellt werden (Pra 59 [1970], Nr. 15). Der Grund für die strafrechtliche Qualifizierung der Führerflucht besteht im rücksichtslosen Verhalten des Unfallverursachers, welcher sich ohne um die Verletzungsfolgen seines Opfers zu kümmern und mit allen Mitteln den Folgen seines Verhaltens zu entziehen versucht. In jedem Fall muss er aber seine Identität ganz oder teilweise zu verheimlichen versuchen, ansonsten ihm nicht vorgeworfen werden kann, er hätte sich den Konsequenzen des Unfalls entziehen wollen (YVAN JEANNERET, Violations des devoirs en cas d'accident et délit de fuite, in: Journées du droit de la circulation routière, Freiburg 2002, S. 28).

Vorliegend rechtfertigt es sich nicht, das Verhalten des Berufungsgegners als Führerflucht zu qualifizieren. Er wollte weder seine Identität ganz oder teilweise verheimlichen, noch sich sonst wie der zivilrechtlichen Verantwortung entziehen, noch liess er das Opfer ohne jede Hilfe zurück. Vielmehr hat er es einzig unterlassen, die Polizei zu benachrichtigen, und damit vorliegend nur gerade gegen ein Schutzobjekt des Art. 92 Abs. 2 SVG verstossen, indem er die Abklärung des Unfallhergangs erschwerte. Unter diesen Umständen kann dem Berufungsgegner nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe sein Opfer hilflos zurückgelassen, um sich mit allen Mitteln den finanziellen Folgen seines Verhaltens zu entziehen. Würde anderes entschieden, müsste jede Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG gleichzeitig als Führerflucht gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG betrachtet werden, ohne jeden Bezug zum Sinn und Zweck der Qualifizierung der Strafandrohung des Art. 92 Abs. 2 SVG zu haben.

Der Berufungsgegner hat demnach mit der Verletzung seiner Meldepflicht gegen Art. 92 Abs. 1 SVG verstossen. Wie die Vorinstanz zurecht erkennt, handelt es sich dabei um eine Übertretung, welche verjährt ist (Art. 109 StGB). Die Berufung ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

**4.** — Der Berufungsführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Strafappellationshof. Auf dieses Gesuch ist nicht einzutreten, denn dem Berufungsführer wurde gestützt auf Art. 40 Abs. 2 StPO mit Entscheid der Strafkammer vom 21. September 1999 rückwirkend ab dem 3. Mai 1999 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (act. 7024). Bei der unentgeltlichen Rechtspflege des Geschädigten im Strafprozess gilt das Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege (URPG) sinngemäss. Demnach endet die unentgeltliche Rechtspflege unter Vorbehalt eines vorzeitigen Entzuges mit dem Abschluss des kantonalen Verfahrens (Art. 13 URPG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst somit auch das Verfahren vor dem Strafappellationshof.

**5.** — Y. stellte seine Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Im Berufungsverfahren vor einer Behörde, die als letzte kantonale Instanz entscheidet, spricht diese der obsiegenden Partei auf Gesuch hin eine Entschädigung für die Kosten zu, welche die Wahrung ihrer Interessen in dieser Instanz erforderten (Art. 241 Abs. 1 StPO). Eine Partei, die aus eigenem Verschulden vor der Vorinstanz mit ihren Begehren nicht durchdrang, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Obsiegt die Partei nur teilweise, so wird die Parteientschädigung verhältnismässig herabgesetzt (Art. 241 Abs. 2 StPO). Diese Entschädigung besteht aus einem globalen Betrag für die Kosten, die zur Verteidigung der Interessen nötig waren. Sie ist der Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren nachgebildet (Art. 137 ff. VRG; vgl. DAMIEN PILLER/CLAUDE POCHON, Commentaire du Code de procédure

pénale du canton de Fribourg, Fribourg 1998, N 241.1). Unter den für die Wahrung der Interessen erforderlichen Kosten sind in Übereinstimmung mit Art. 137 Abs. 1 VRG, der die Entstehung von Art. 241 Abs. 1 StPO wesentlich beeinflusst hat (vgl. TGR 1996 S. 2992), nur notwendige Kosten zu verstehen. Kosten, die für die Wahrung der eigenen Interessen bloss nützlich, nicht aber notwendig waren, fallen nicht darunter. Welche Kosten für die Wahrung der eigenen Interessen notwendig waren, beurteilt die zuständige Behörde nach Massgabe des Einzelfalles (DENIS LÖRTSCHER, La nouvelle procédure administrative fribourgeoise, in: FZR 1992, S. 130).

Das Entschädigungsbegehren ist nicht weiter begründet, so dass nur der aus den Akten ersichtliche Aufwand, nämlich die Abfassung der kurzen Stellungnahme, sowie die heutige Verhandlung mit einem Betrag von Fr. 800.– angemessen entschädigt ist.

**6.** — Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind dem Berufungsführer die Auslagen von Fr. 700.– und die Auslagen von Fr. 176.– aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 2 StPO; 11 StKT).

#### **u n d e r k a n n t :**

- I. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, und das Urteil des Bezirksstrafgerichts der \_\_\_\_\_ vom 20. März 2001 bestätigt. Dieses lautet wie folgt:
  1. *Y. wird verurteilt wegen Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG), begangen am 23. Oktober 1998.*  
  
*Das Verfahren wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG) wird wegen Verjährung eingestellt.*  
  
*Im Übrigen wird Y. freigesprochen.*
  2. *Die Strafe wird festgesetzt auf Fr. 1'000.-- Busse (Art. 63, 48 StGB).*
  3. *Der Eintrag im Strafregister kann nach einer Probezeit von zwei Jahren gelöscht werden (Art. 49 Ziff. 4 StGB).*
  4. *Die Zivilbegehren von X. werden auf den Zivilweg verwiesen.*
  5. *Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- und den noch zu bestimmenden Auslagen, werden Y. auferlegt (Art. 229 und 231 StPO).*
- II. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 700.– und den Auslagen von Fr. 176.–, werden unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege dem Berufungsführer X. auferlegt.
- IV. Die Parteientschädigung für Y. wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie gegen dieses Urteil innert einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des begründeten Entscheides Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erheben können. Die Beschwerdebefugnis und die übrigen Voraussetzungen sind in Art. 268 ff. BStP festgelegt.

Freiburg, 22. April 2002